

## **BGer 5A\_659/2016 vom 15. September 2016**

Bundesgericht, 2016-09-15, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_5A\\_659\\_2016](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_659_2016)

FR: TF 5A\_659/2016 du 15 septembre 2016

IT: TF 5A\_659/2016 del 15 settembre 2016

### **Volltext**

Bundesgericht

Tribunal fédéral

Tribunale federale

Tribunal federal

{T 0/2}

5A\_659/2016

Urteil vom 15. September 2016

II. zivilrechtliche Abteilung

Besetzung

Bundesrichter von Werdt, Präsident,

Gerichtsschreiber Füllemann.

Verfahrensbeteiligte

A.A.\_\_\_\_\_,

vertreten durch Rechtsanwalt Remo Baumann,

Beschwerdeführer,

gegen

B.A.\_\_\_\_\_,

vertreten durch Rechtsanwältin Ursula Engelberger-Koller,

Beschwerdegegnerin.

Gegenstand

Internationale Zuständigkeit etc. (vorsorgliche Massnahmen im Scheidungsprozess),

Beschwerde nach Art. 72 ff. BGG gegen den Entscheid vom 26. Juli 2016 des Kantonsgerichts Luzern (2. Abteilung).

Nach Einsicht

in die Beschwerde gemäss Art. 72 ff. BGG gegen den Entscheid vom 26. Juli 2016 des Kantonsgerichts Luzern betreffend eine Beschwerde des Beschwerdeführers gegen einen erstinstanzlichen Entscheid über vorsorgliche Massnahmen im Scheidungsprozess,

in Erwägung,

dass Beschwerden nach Art. 72 ff. BGG innert 30 Tagen nach der Eröffnung des kantonalen Entscheids beim Bundesgericht einzureichen oder zu dessen Händen der Schweizerischen Post zu übergeben sind (Art. 100 Abs. 1, 48 Abs. 1 BGG),

dass der Friststillstand gemäss Art. 46 Abs. 1 lit. b BGG in Fällen wie dem vorliegenden, wo sich die Beschwerde gegen einen im Rahmen eines Verfahrens betreffend vorsorgliche Massnahmen ergangenen Entscheid und damit gegen einen Entscheid im Sinne von Art. 98 BGG richtet, kraft der ausdrücklichen Vorschrift des Art. 46 Abs. 2 BGG nicht gilt,

dass der Entscheid des Kantonsgerichts vom 26. Juli 2016 dem Rechtsvertreter des Beschwerdeführers am 2. August 2016 eröffnet worden ist,

dass der Beschwerdeführer die Beschwerde an das Bundesgericht erst am 13. September 2016 und damit nach Ablauf der Beschwerdefrist der Post übergeben hat,

dass sich somit die Beschwerde als verspätet und daher als offensichtlich unzulässig erweist, weshalb darauf im Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. a BGG nicht einzutreten ist,

dass mit dem Beschwerdeentscheid das Gesuch des Beschwerdeführers um aufschiebende Wirkung gegenstandslos wird,

dass der unterliegende Beschwerdeführer kostenpflichtig wird ( Art. 66 Abs. 1 BGG ) und keine Parteientschädigung zugesprochen erhält,

dass in den Fällen des Art. 108 Abs. 1 BGG das vereinfachte Verfahren zum Zuge kommt und der Abteilungspräsident zuständig ist,

erkennt der Präsident:

1.

Auf die Beschwerde nach Art. 72 ff. BGG wird nicht eingetreten.

2.

Die Gerichtskosten von Fr. 500.-- werden dem Beschwerdeführer auferlegt.

3.

Dem Beschwerdeführer wird keine Parteientschädigung zugesprochen.

4.

Dieses Urteil wird den Parteien und dem Kantonsgericht Luzern schriftlich mitgeteilt.

Lausanne, 15. September 2016

Im Namen der II. zivilrechtlichen Abteilung  
des Schweizerischen Bundesgerichts

Der Präsident: von Werdt

Der Gerichtsschreiber: Füllemann

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.